

82. Was ist unter „Ausbeutung der Notlage“ und „auffälliges Mißverhältnis“ zwischen Vermögensvorteilen und Leistung im Sinne des §. 302a St.G.B.'s (Gesetz betr. den Wucher vom 24. Mai 1880 Art. 1 [R.G.Bl. S. 109]) zu verstehen?

I. Straffenat. Ur. v. 10. Januar 1881 g. S. Rep. 3308/80.

I. Landgericht Wiesbaden.

Aus den Gründen:

„Die Eheleute S. sind auf die Anklage des Wuchers (St.G.B. §§. 302a flg.) freigesprochen worden.

Die vom Staatsanwalt erhobene Revision rügt Verletzung durch Nichtanwendung der §§. 302a flg. St.G.B.'s mittels unrichtiger Auffassung der gesetzlichen Merkmale „Ausbeutung der Notlage“ und „auffälliges Mißverhältnis“ zwischen der Leistung und den gewährten Vermögensvorteilen.

Die infolge des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 Art. 1 in das Strafgesetzbuch als §. 302a bis d aufgenommenen Bestimmungen stellen einen neuen Thatbestand des strafbaren Wuchers her.

Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte soll mit grundsätzlicher Wahrung vertragsmäßiger Zinsfreiheit im Anschluß an die volkstümliche Auffassung unter gewissen Voraussetzungen gegen den eigenmütigen Mißbrauch des Kapitals bei Darlehn oder Stundung einer Geldforde-

rung ein, durch die bisherigen Normen ausreichend nicht beschaffter strafrechtlicher Schutz gewährt werden, ohne dem soliden Geschäft Hindernisse zu bereiten.

Deshalb verweist das Gesetz in Beachtung der mannigfachen Gestaltungen des Verkehrslebens den erkennenden Richter auf entsprechende Berücksichtigung der Natur des Einzelfalls und bezeichnet, an die §§. 301. 302 St.G.B.'s anknüpfend, nur denjenigen als Wucherer, der für ein Darlehn 1) unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen, 2) Vermögensvorteile sich oder einem anderen versprechen oder gewähren läßt, welche 3) den üblichen Zinsfuß überschreiten, und zwar 4) dergestalt, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen. Der Mangel eines dieser gehäuftesten Begriffserfordernisse begründet daher selbstredend die Freisprechung von der Anklage des Wuchers.

Das Landgericht, absehend zunächst von der Beschaffenheit der Vermögensvorteile, welche den Eheleuten H. am 20. Juli 1880 von ihren Schuldnern, den Eheleuten G., für ein bis zum 8. August 1880 mit 66 M. zurückzuzahlendes Darlehn von 60 M. bewilligt worden sind, schließt in erster Reihe die Anwendbarkeit des §. 302a St.G.B.'s schon wegen fehlender Ausbeutung der Notlage der Eheleute G. an.

Begründet wird diese negative Feststellung durch folgende Erwägung:

Eine „Ausbeutung“ ist durch „aggressives Verhalten“ des Angeschuldigten bedingt, und es ist insbesondere derjenige nicht strafbar, welcher, wenn schon die Notlage des Schuldners kennend, „nur auf die ihm von diesem gemachten Vorschläge eingeht, da er alsdann nicht selbstständig verlangend vorgegangen ist“.

Da nun die Schuldner selbst erklären, daß sie die Angeschuldigten „dringend um das Geld gebeten und in ihrer Lage ebenfогern 15 M. Zinsen“, — als welche Zinsen die 6 M. dienen sollten — „versprochen haben würden“, so sind die Angeschuldigten bei der Hingabe des Darlehns „nicht aggressiv vorgegangen und deshalb liegt die Ausbeutung einer Notlage seitens derselben nicht vor“.

Diese principielle Anschauung, welche für den konkreten Fall verwertet wird, widerspricht dem gesetzlichen Begriffe der „Ausbeutung“.

Mit diesem vorzugsweise die subjektive Willensrichtung ins Auge fassenden Worte drückt das Strafgesetzbuch die bewußte Ausnutzung

des Darlehnsuchenden zur Erlangung übermäßigen Gewinnes von dem in Notlage zu befindlichen Schuldner aus.

Die Beschränkung der Ausbeutung auf ein „aggressives Vorgehen“ des Angeschuldigten, worunter das Landgericht die vom Angeschuldigten ergriffene Initiative, das selbständige vorgängige Verlangen der betreffenden Vermögensvorteile, verstanden wissen will, ist weder durch die Fassung, noch durch den Gedanken des Gesetzes gerechtfertigt.

Für den Begriff der Ausbeutung erscheint vielmehr der formale Gang der Verhandlungen, die Methode, welche der Angeschuldigte einzuhalten sich veranlaßt sieht, gleichgültig. In der Natur der Sache liegt es, daß der Zwang der gegebenen Verhältnisse, unter dem der Bedrängte leidet, ihn zur Bewilligung außergewöhnlichen Gewinns an den Darleiher bestimmt. Dieser mißbraucht die ihm bekannte Notlage, welche ihm — und darin liegt das sittlich Verwerfliche und gesetzlich strafwürdige Moment — den Gradmesser für seine Ansprüche bietet. Ob aber der Angeschuldigte mit direkten Anforderungen vorausgeht, oder ob er sich mit den ihm vom Schuldner von vornherein gemachten Anerbietungen, die er für genügend günstig achtet, einverstanden erklärt, ändert an der Natur der Ausbeutung, wenn deren oben erwähnte objektive und subjektive Merkmale vorhanden sind, nichts.

Die Verneinung einer seitens der Angeschuldigten stattgehabten Ausbeutung der Notlage findet deshalb in der Ausübung des angefochtenen Erkenntnisses, soweit sie eine rechtliche ist, keine Stütze.

Der eben berührten Motivierung reiht indessen das Landgericht einen weiteren Satz an.

Es bedürfe, wird bemerkt, wegen der fehlenden Ausbeutung keiner Untersuchung, „ob bei so kleinen Darlehen, welche auf so kurze Zeit gegeben sind, die gewöhnliche Zinsberechnung angewendet werden darf, welche allerdings im vorliegenden Falle einen Zinsfuß von 210% ergeben würde“. Offenbar müsse aber der Gläubiger „eine Entschädigung für die Mühe des Hingehens und Rückforderns eines so kleinen Darlehns haben, die durch den normalen Zinsfuß nicht gedeckt werde, da 60 M. zu 5% in 14 Tagen nur etwa 12 Pf. Zinsen geben. Es erscheine daher eine Entschädigung von 6 M. auf 60 M. nicht zu hoch, zumal von pünktlicher Rückzahlung dieser Summe keine Rede gewesen.“

Hierdurch hat im Zusammenhalt mit den sonstigen Entscheidungsgründen das Landgericht in genügend erkennbarer Weise für nicht fest-

gestellt erklärt, daß nach den Umständen des Einzelfalles die Ange-  
schuldigten sich für das Darlehn Vermögensvorteile haben versprechen  
oder gewähren lassen, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt übersteigen,  
daß die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung  
stehen. Diese, dem tatsächlichen Gebiete angehörige negative Fest-  
stellung, welche einen Rechtsirrtum nicht ersehen läßt und deshalb da-  
hier unbeanstandet bleiben muß, stützt ausreichend die rückfichtlich des  
Wuchers erfolgte Freisprechung.“